

Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen für Auftragnehmer, Kontraktoren am Chemiepark Linz¹

Abkürzungen im Text: AN = Auftragnehmer, Kontraktor
AG = Auftraggeber

ALLGEMEINES

- Die in Österreich geltenden einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
- Der AN (= Auftragnehmer, Kontraktor) ist ein mit Leistungen beauftragtes Unternehmen. AN-Mitarbeiter sind Mitarbeiter des AN und seiner Subkontraktoren.
- Zusätzlich zu den vorliegenden Vorschriften gelten die besonderen anlagenbezogenen Vorschriften und Anweisungen des AG (= Auftraggeber) bzw. dessen Beauftragten.
- Die Kontaktstelle für alle Sicherheitsfragen ist der AG (in Form der von ihm namhaft gemachten Person/en).
- Auf Grund der besonderen Gefahren bei Arbeiten in einem Chemiebetrieb sind der AG und die Aufsichtspersonen des AG berechtigt, jedermann bei sicherheitswidrigem Verhalten von der Arbeitsstelle am Chemiepark zu verweisen. Daraus entstehende Folgekosten gehen zu Lasten des AN.
- Die sicherheitstechnische Beaufsichtigung seitens des AG entbindet den AN in keiner Weise von seiner gesetzlichen und/oder vertraglichen Haftpflicht.
- Allfällige Verzögerungen von für den AG zu erbringenden Leistungen durch Nichteinhaltung dieser Regelung oder der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften entbinden den AN nicht von allfällig vereinbarten Leistungsterminen.
- Die Bewachung seines Eigentums ist Aufgabe des AN und seiner Mitarbeiter. Der AG haftet nicht für Schäden durch Diebstahl. Allfällige Diebstähle sind umgehend dem Tordienst (Tel. 2249) zu melden.

¹ Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vorschrift das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

- Der AN hat von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um Schäden aller Art, insbesondere Personen- oder Sachschäden oder Umweltbeeinträchtigungen, zu vermeiden.
- Bei größeren Aufträgen ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten vom AN eine Begehung des Bau-, Montage- oder Arbeitsplatzes zusammen mit dem Sicherheitsverantwortlichen des AG zu beantragen.
- Im gesamten Chemiepark ist fotografieren grundsätzlich verboten. Begründete Ausnahmen davon erteilt der Verantwortliche des AG.
- Jeder Arbeitsplatz ist ausreichend - auch gegen Verkehrsgefahren - abzusichern und notfalls mit Warnschildern zu versehen. Die Absicherung und Beleuchtung der jeweiligen Bau- bzw. Arbeitsstelle obliegt dem AN.
- Sind mehrere Kontraktoren auf derselben Baustelle beschäftigt, so wird vom AG entsprechend dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz ein weisungsberechtigter Baustellenkoordinator nominiert.
- Die Arbeitszeit wird zwischen AN und AG festgelegt. Der Aufenthalt von Personen des AN (oder in seinen Verantwortungsbereich fallenden Dritten) auf dem Betriebsgelände außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit ist unzulässig.
- Die für Sicherheit verantwortliche zuständige Führungskraft des AN ist dem AG vor Beginn der Arbeiten namentlich bekanntzugeben.
- Baustellen, die sich nicht unmittelbar in einem Anlagenbereich (rote Linie) befinden, sind mit einem Informationsschild zu kennzeichnen. Auf dem Informationsschild ist die ausführende Firma mit Ansprechpartner und Telefonnummer, sowie die beauftragende Firma mit Ansprechperson und Telefonnummer zu vermerken. Zusätzlich ist die voraussichtliche Dauer der Baustelle anzugeben.

SICHERHEITSPASS und SICHERHEITSBELEHRUNG

Jeder AN muss für jeden am Chemiepark Linz tätigen AN-Mitarbeiter einen Chemiepark Linz-Sicherheitspass auf seinen Namen durch den AG ausstellen lassen bzw. wird dieser im Zuge der Sicherheitsbelehrung beim Tordienst durch den Tordienst ausgestellt. Der Sicherheitspass bleibt das geistige Eigentum der ausgebenden Standortfirma. Die Beschäftigung von Mitarbeitern, die keine gültige Belehrung (allgemein und gegebenenfalls speziell) nachweisen können, ist verboten. Die Entfernung von Mitarbeitern, die keinen gültigen Sicherheitspass vorweisen

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

können, erfolgt auf Kosten des AN. Jeder AN-Mitarbeiter muss während des Aufenthalts am Chemiepark Linz seinen Sicherheitspass ständig bei sich tragen und auf Verlangen den Verantwortlichen der Chemieparkunternehmen oder des Tordienstes vorweisen.

Der Sicherheitspass enthält grundlegende Angaben zum allgemeinen Sicherheitssystem am Chemiepark Linz sowie Aufzeichnungen über allgemeine und spezielle Unterweisungen. Jeder AN-Mitarbeiter muss 1x jährlich eine Unterweisung über die allgemeinen Sicherheitsregeln für den Chemiepark Linz erhalten und die Kenntnisnahme durch Unterschrift im Sicherheitspass bestätigen. Dies gilt auch für spezielle Sicherheitsbelehrungen über die Gefahren einzelner Anlagen (Unterweisungsintervall legt in diesem Fall der Belehrende fest). Informationen darüber, durch wen die jeweilige Unterweisung erfolgt, erhält der AN vom AG. Bei sicherheitswidrigem Verhalten eines AN-Mitarbeiters sind die Verantwortlichen der Chemieparkunternehmen jederzeit berechtigt, Verweise oder Nachschulungen zu erteilen und dies im Sicherheitspass zu vermerken; bei gravierenden Verstößen können sie ohne Vorwarnung den Sicherheitspass entziehen und den jeweiligen Mitarbeiter sofort vom Chemiepark verweisen. In diesem Fall darf für diesen Mitarbeiter kein neuer Sicherheitspass ausgestellt werden, eine weitere Beschäftigung dieses Mitarbeiters bei einer der am gemeinsamen Sicherheitssystem des Chemieparks Linz teilnehmenden Unternehmen ist verboten (Missbrauch wird entsprechend geahndet).

Das Führungspersonal des AN hat sich vor Beginn der Arbeiten beim AG über die zu befolgenden besonderen Sicherheitsmaßnahmen zu informieren. Dies gilt für jede einzelne Arbeit gesondert. Es ist die Pflicht des AN, alle seine Arbeitnehmer und alle Arbeitnehmer seiner Subkontraktoren so rechtzeitig zu dem ihm bekanntgegebenen Termin und Ort zur Unterweisung vorzustellen, dass vor geplantem Arbeitsbeginn die notwendige Belehrung durchgeführt und im Sicherheitspass eingetragen werden kann.

Mitarbeiter des AN müssen so weit der deutschen Sprache mächtig sein, dass sie die sicherheitstechnischen Erfordernisse verstehen und anwenden können. Sollten Mitarbeiter ohne adäquate Deutschkenntnisse eingesetzt werden, so ist sowohl für die Belehrung als auch für die gesamte Dauer der Beschäftigung dieser Mitarbeiter am Chemiepark Linz vom AN eine deutschsprechende Aufsichtsperson zur Verfügung zu stellen, welche als Dolmetscher fungiert.

Bei Austausch von Mitarbeitern, zusätzlichem Personal oder Ablauf der Gültigkeitsfrist der Belehrung ist der AN für die Besorgung der Sicherheitspässe und für die Veranlassung der allgemeinen und speziellen Belehrung durch den AG verantwortlich.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Jeder Mitarbeiter des AN muss geeignete Arbeitskleidung tragen. Persönliche Schutzausrüstung wie Schutzhelm (EN 397), Schutzbrille (EN 166) und Sicherheitsschuhe (EN ISO 20345, im Ex-Bereich ableitfähig) ist vom AN für jeden Mitarbeiter nach Erfordernis beizustellen und muss in den Produktionsanlagen des Chemieparks entsprechend den jeweiligen Anforderungen getragen werden (Information durch AG). Zusätzlich kann in besonderen Fällen eine Tragepflicht für weitere persönliche Schutzausrüstung vorgeschrieben werden. Weiters sind die auf dem Freigabeschein angeführten Schutzausrüstungen zu verwenden; diese werden vom AG zur Verfügung gestellt.

Auch Besucher (z.B.: Führungspersonal des AN oder andere unter seinen Verantwortungsbereich fallende Dritte) in den Produktionsanlagen müssen mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet werden.

MELDEPFLICHT

Jeder Mitarbeiter des AN muss sich täglich vor Beginn der Arbeiten (vor dem Betreten der Anlage) an der im Einzelfall angegebenen Anmeldestelle zum Arbeitsbeginn anmelden oder durch seinen Vorgesetzten anmelden lassen und beim Verlassen der Anlage wieder abmelden.

FREIGABESCHEINE

Alle Arbeiten im gesamten Chemiepark Linz dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters oder seines Beauftragten durchgeführt werden („FREIGABESCHEIN“). Ausnahmen hinsichtlich Freigabescheinwesen für manche Arbeiten in definierten Räumen / Bereiche dürfen nur vom Verantwortlichen des AG gesondert vorgenommen werden. Auf dem Freigabeschein sind die besonderen Sicherheitsmaßnahmen schriftlich festgelegt, die zur sicheren Durchführung der betreffenden Arbeit notwendig sind. Eine Missachtung dieser Verpflichtung entbindet den AG von jeglicher Verantwortung bei Unfällen oder Zwischenfällen, diese ist in diesem Fall alleine durch den AN zu tragen.

Jeder Ausführende des AN hat die Pflicht, die Ausstellung eines Freigabescheines zu verlangen. Die mit dem Freigabeschein verbundenen besonderen Sicherheitsvorschriften und Auflagen müssen strikt eingehalten werden. Freigabescheine müssen täglich verlängert werden, wobei Ausnahmen mit dem Verantwortlichen des AG gesondert vereinbart werden können.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften **Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)**

Mit den Arbeiten darf in jedem Fall erst nach Erhalt (Verlängerung) des Freigabescheines begonnen (fortgefahren) werden.

Bei Änderungen im Zuge des Arbeitsablaufes bzw. im Arbeitsumfeld ist eine neuerliche Freigabe erforderlich.

Für manche Arbeiten werden mittels Freigabeschein Sicherungsposten vorgeschrieben. Diesbezügliche Anordnungen müssen strikt eingehalten werden. Der Sicherungsposten muss seinen Einsatz bei der Betriebsfeuerwehr telefonisch (Tel-Nr. 2466) anmelden.

Für das unbedingte/arbeitsbedingte Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der Anlagenbereiche (rote Linie) ist eine Freigabe durch den verantwortlichen Betrieb notwendig.

NACHBARSCHAFTSSCHUTZ

Da auf dem Gelände des Chemieparks viele verschiedene Firmen ansässig bzw. tätig sind, muss bei allen Arbeiten auf eine mögliche Gefährdung von Nachbarn geachtet werden. Bei Möglichkeit einer Gefährdung ist eine schriftliche Freigabe der Nachbarfirmen einzuholen (ist im Einzelfall mit dem Verantwortlichen des AG abzuklären)

VERHALTEN bei UNFALL, BRAND, EXPLOSION, BETRIEBSSTÖRUNGEN u. dgl.

Bei Brand, Explosion, Notfällen oder Gefahrenereignissen ist immer die Betriebsfeuerwehr über Druckknopfmelder oder unter der Notrufnummer 122 zu verständigen. Bei Verletzungen oder Unfällen bzw. sonstigen Vorkommnissen mit Personenschaden ist ebenfalls die Betriebsfeuerwehr über die Notrufnummer 144 zu verständigen (diese betreibt den Rettungsdienst; Notarzt und Sanitäter werden bei Bedarf sofort zur Notstelle beordert). Nach Alarmierung ist für eine entsprechende Einweisung der Einsatzkräfte zu sorgen. Es ist auch möglich, mit einem Mobiltelefon die Notrufnummern 122 oder 144 mit der Vorwahl einer Chemiepark Linz Firma (z.B.: 0732/6914-) zu erreichen. Nicht Ex-geschützte Mobiltelefone dürfen jedoch nur außerhalb der Ex-Zonen verwendet werden.

Jeder oben beschriebene Zwischenfall ist unverzüglich auch dem jeweiligen Anlagenverantwortlichen bzw. Verantwortlichen des AG zu melden (dies entbindet den AN jedoch nicht von seiner Verpflichtung Arbeitsunfälle gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu melden).

Im Falle von Betriebsstörungen oder sonstigen Gefahrenereignissen haben alle Mitarbeiter des AN auf Anordnung von Verantwortlichen des AG oder von

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

Einsatzkräften bzw. auch bei Ertönen der in den Unterweisungen erläuterten Warnsignale unverzüglich die Arbeit einzustellen, Arbeitsmittel auszuschalten bzw. abzustellen, die vereinbarten Sammelplätze aufzusuchen (siehe Brandschutzordnung bzw. Flucht- und Räumungsplan) und den sonstigen Anweisungen Folge zu leisten.

Besondere Anweisungen des AG bezüglich "Verhalten im Alarmfall" sind zwingend einzuhalten.

FAHRZEUGVERKEHR

Privatfahrzeuge müssen auf den Parkplätzen außerhalb des Chemieparks abgestellt werden. Das Einfahren mit Fahrzeugen aller Art ist - ausgenommen mit spezieller Genehmigung - grundsätzlich verboten. Verkehrswidriges Verhalten führt zum Entzug der Genehmigung.

Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Der Gleisverkehr hat grundsätzlich Vorrang. Die Fahrgeschwindigkeit ist an die Verhältnisse anzupassen, die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit (30 km/h) darf nicht überschritten werden. Das Benützen von Kraftfahrzeugen ist aus Gründen des Explosionsschutzes nur auf den Straßen, sowie auf den zugewiesenen Baustellen gestattet. Die Benützung der Straßen auf dem Werksgelände und der Aufenthalt auf demselben erfolgt auf eigene Gefahr. Der AG übernimmt keine Haftung für Schäden, welche Werksfremde auf dem Werksgelände erleiden.

Das Halten und Parken ist nur auf den zugewiesenen Flächen erlaubt und ist in jedem Fall im Vorfeld mit dem AG abzustimmen. Außerhalb dieser Flächen ist das Halten und Parken verboten.

Fahrten am Chemiepark sind auf ein Minimum zu reduzieren und nur zur Erfüllung des Arbeitsauftrages zulässig (Fahrten z.B. zur Kantine oder zu Besprechungen sind nicht erlaubt).

Das Bedienen von Kränen, sowie das Lenken von Fahrzeugen, für die ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, darf nur von Arbeitnehmern mit einem gültigen Befähigungsnachweis erfolgen. Die Verantwortung dafür trägt der AN (auch für seine Erfüllungsgehilfen). Die Gefährdung von Werkseinrichtungen, insbesondere von Rohrbrücken, ist strikt zu vermeiden. Darauf ist besonders bei Verwendung von Bau- oder Spezialfahrzeugen zu achten.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

ALKOHOL-, DROGEN- und RAUCHVERBOT

Im gesamten Chemiepark gilt ein generelles Verbot der Konsumation von Alkohol und Drogen. Personen, die unter Alkoholeinfluss oder Drogeneinfluss stehen, dürfen auf dem Chemiepark nicht beschäftigt werden.

Im gesamten Chemiepark besteht Rauchverbot (auch für elektronische Zigaretten), welches auch innerhalb von Fahrzeugen gilt. Ausgenommen vom Rauchverbot sind abgegrenzte und markierte Bereiche, in denen von den Verantwortlichen des AG ausdrücklich Raucherlaubnis erteilt wurde (siehe Punkt temporäre Raucherbereiche).

FEUERARBEITEN

Der Unterhalt von Feuerstellen (z.B. Bitumenkocher) sowie alle Feuer- und Heiarbeiten wie Schweien, Schleifen, Trennen und dgl. drfen ausnahmslos nur mit schriftlicher Erlaubnis (Freigabebeschein bzw. freigegebener Vorrichteplatz) vorgenommen werden.

EXPLOSIONSGEFHRDETE BEREICHE (Ex-Zonen)

In den Ex-Zonen, die dem AN bekanntgegeben werden, gelten folgende zustzliche Sicherheitsvorschriften.

Die Mitnahme und Verwendung von nicht ex-geschtzten Mobiltelefonen und Funkgerten ist grundstzlich verboten.

Die Verwendung von Gerten und Werkzeugen, (z.B. Elektrogerte, Bolzensetzgerte, Verbrennungsmotoren, funkengebende Werkzeuge), bei deren Gebrauch Funken oder andere Zndquellen entstehen knnen, ist verboten; ausnahmsweise kann eine schriftliche Freigabe unter Vorschreibung von besonderen Sicherheitsmanahmen erfolgen. Zum Anschluss von Elektrogerten an das vorhandene Ex-Netz drfen nur die vom AG zur Verfgung gestellten Adapter (mit Freigabebeschein) verwendet werden.

In Ex-Zonen eingesetzte Installationen und Gerte (z.B. Handleuchten, Pumpen, Elektrogerte, funkenfreies Handwerkzeug usw.) mssen den geltenden OEVE-Vorschriften entsprechen. Die Ex-Ausfhrung muss durch entsprechende EU-konforme Prfbescheinigungen (Explosionsschutzrichtlinie 2014/34/EU) nachgewiesen sein. Reparatur- und Anschlussarbeiten an Gerten und Installation bedrfen einer gesonderten Freigabe durch den Betrieb bzw. die elektrotechnische Fachabteilung.

Baustromverteiler drfen in Ex-Zonen nicht installiert werden.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften **Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)**

Ex-Zonen sind von Stoffen freizuhalten, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder zum Ausbruch von Bränden zu führen (z.B.: Treibstoffe, Lösungsmittel und dgl.).

Ausnahmen von den Bestimmungen sind unter besonderen Umständen und Auflagen möglich (schriftliche Freigabe).

Die Verwendung von Mobiltelefonen in Anlagen ohne Ex-Zonen, ist am Chemiepark Linz anlagenspezifisch geregelt und die Verwendung ist durch den AN im Vorfeld mit dem AG abzuklären bzw. diese zu genehmigen.

TEMPORÄRE RAUCHERBEREICHE

Die Aufstellung von Rauchercontainern sowie die Einrichtung von Plätzen bzw. Unterstände für das Konsumieren von Tabakerzeugnissen und elektronischen Zigaretten darf nur mit besonderer Genehmigung des AG und nur exakt am angegebenen Ort erfolgen.

Für diese Freigabe ist nach Checkliste lt. Anhang 3 vorzugehen und diese sichtbar im Bereich des Raucherbereichs aufzuhängen. Die BTF ist 5 Arbeitstage vor Beginn der Nutzung des Raucherbereichs durch Übermittlung der vollständig ausgefüllten Checkliste zu verständigen. Der Brandschutzbeauftragte behält sich vor, den Bereich bei Nichteinhaltung der Auflagen lt. Checkliste umgehend zu sperren.

GERÜSTE, LEITERN, ABSPERRUNGEN, ABDECKUNGEN

Gerüste dürfen nur von fachkundigem Personal errichtet werden und müssen vor der Benutzung durch einen Fachkundigen überprüft werden. Die Prüfbescheinigung muss am Gerüst ständig sichtbar angebracht sein.

Der Benutzer eines Gerüsts muss das Gerüst wöchentlich (bei Systemgerüsten monatlich) auf offensichtliche Mängel prüfen und darüber Aufzeichnungen führen.

Gerüste und Leitern muss der AN vor jeder Benützung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen und eventuelle Mängel beheben lassen.

Werden Gerüste durch den AG beigestellt, so hat der AN diese ebenfalls vor Benützung auf Mängel zu prüfen und im Bedarfsfall den AG bzw. Gerüstersteller zur sofortigen Mängelbehebung nachweislich aufzufordern.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

Änderungen an beigestellten Gerüsten dürfen vom AN nur im Einvernehmen mit dem AG bzw. dem Gerüstersteller durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Reparatur vom AN verursachter Schäden an den Gerüsten.

Sämtliche Gefahrstellen bei denen Absicherungen (Absperrungen, Abdeckungen, Geländer etc.) aus Transport- oder Montagegründen entfernt werden müssen, sind vor dem Entfernen und während der Tätigkeiten in geeigneter Form abzusichern. Vom Verursacher ist sofort nach Beendigung der Tätigkeit wieder der Ursprungszustand herzustellen.

BETRETEN VON FREMDEN ANLAGEN

Das Betreten, Befahren oder Benutzen von Anlagen und Gebäuden außerhalb des Arbeitsauftrages bzw. des zugewiesenen Arbeitsbereiches ist generell verboten.

MANIPULATION (Anschlüsse) AN WERKS-/ BETRIEBS-/ EINRICHTUNGEN

Jede Manipulation an Werks-/Betriebseinrichtungen außerhalb des Leistungsumfanges des AN ist strengstens verboten. Das Anschließen aller vom AG zur Verfügung gestellten Energien bzw. Betriebsmittel, wie Strom, Dampf, Wasser, Druckluft etc., darf nur an den zugewiesenen Entnahmestellen (E-Verteiler, Betriebsmittelstationen etc.) vorgenommen werden. Der AN haftet insbesondere auch für im Zusammenhang mit einer Übertretung dieser Vorschrift stehende Folgeschäden.

UMWELTSCHUTZ

Der AN muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz (z.B. Wasser- und Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Chemikalien und Strahlenschutz, Lärm) einhalten.

Einleitungen in Kanalsysteme sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verantwortlichen des AG gestattet.

Grundwasserschutz

Austritte von (wassergefährdenden) Stoffen sind durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen sowie ordnungsgemäße Lagerung und Transport zu vermeiden. Im Fall eines Austrittes sind Sofortmaßnahmen zu setzen (Austritt stoppen, Kanal abdecken, Meldung erstatten) sowie Reinigung und Entsorgung zu organisieren. Der AG ist unverzüglich zu informieren.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften **Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)**

Es dürfen nur Stoffe und Gemische eingesetzt werden, wenn das jeweilige Sicherheitsdatenblatt oder ein äquivalentes Dokument, welches die sichere Verwendung beschreibt, vorhanden und jederzeit vom AN dem AG oder Einsatzkräften zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Einsatz von PCB- oder Asbesthaltigen Stoffen ist verboten.

Verstöße gegen gesetzliche und behördliche Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz haben den sofortigen Verlust des Auftrages und Werksverweis zur Folge. Der AN hat alle dadurch entstehenden Kosten und Nachteile zu tragen, auch wenn sie beim AG anfallen.

ORDNUNG UND SAUBERKEIT AM ARBEITSPLATZ, ABFALLWIRTSCHAFT

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Sicherheit im Betrieb ist die Ordnung am Arbeitsplatz. Der Arbeitsplatz ist laufend aufzuräumen. Sind mehrere Firmen auf der Bau- bzw. Montagestelle beschäftigt, so ist den Anweisungen der Bau/ Montageaufsicht Folge zu leisten. Für Schutt, Abfall und Schrott sind vom AN geeignete Behälter aufzustellen und die angefallenen Materialien unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften zu behandeln bzw. beseitigen. Farben, Öle, Fette, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe müssen so gehandhabt werden, dass sie nicht in Straßeneinläufe, Abwasserkanäle, sonstige Ablaufsysteme oder auf den Boden gelangen können. Reste solcher Stoffe müssen vom AN ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt werden. Eine Mitbenutzung der vom AG oder anderen Unternehmen aufgestellten Behälter ist grundsätzlich untersagt (Ausnahmen können in Absprache mit dem AG getroffen werden).

Die laufende Sauberhaltung der Zufahrten der Arbeitsstellen, der Einrichtungs- und Manipulationsbereiche und Baustellen sowie die Endreinigung sind Sache des AN.

Vom AG beigestellte Flächen für Zufahrten und Einrichtungen sind nach Benützung in den Urzustand zu versetzen, sofern keine anderslautende Festlegung mit dem AG erfolgt.

Die Ableitung von Waschwässern aus der Reinigung von Beton-Fahrmischern, Beton- und Mörtelmischern, Betonpumpen usw. in vorhandene Kanalsysteme ist strengstens verboten. Bei Zuwiderhandlung wird das Kanalsystem durch ein vom AG beauftragtes Kanalräumunternehmen gereinigt und bei nicht mehr entfernbaren Ablagerungen das Kanalsystem - ungeachtet des Alters des Kanalsystems - erneuert. Die Kosten für Reinigung, Erneuerung und sonstiges hat der AN zu tragen.

Lärm- und Staubentwicklung sind auf das mögliche Mindestmaß zu verringern.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Sauberhaltung des Arbeitsplatzes nicht nach, kann der AG die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des AN ausführen oder von Dritten ausführen lassen.

KONTAMINIERTES AUSHUBMATERIAL

Die bauausführende Firma ist verpflichtet, bei unerwartetem Auftreten von bzw. bei Verdacht auf eventuell kontaminiertes Aushubmaterial sofort die Arbeiten einzustellen, den AG zu verständigen und mit diesem die weitere Vorgangsweise abzustimmen. Die Entsorgung wird vom AG entsprechend den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften veranlasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass der gesamte Chemiepark Linz als Altlast O44 ("Chemiepark Linz") ausgewiesen ist. Darüber hinaus gibt es weitere Zonierungen mit den Bezeichnungen O86 („Chemiepark Linz – Pflanzenschutzmittelproduktion“) und O87 („Chemiepark Linz – Stickstoffanlagen und Mehrzweckanlage“). Aushubmaterial aus Altlasten sind gesetzlich als gefährlicher Abfall anzusehen.

FLUCHTWEGE

Bestehende Fluchtwege sind ständig benützbar zu halten. Fallweise notwendige zusätzliche Fluchtwege hat der AN in seinem Arbeitsbereich in Abstimmung mit dem Sicherheitsverantwortlichen des AG herzustellen und zu kennzeichnen.

FEUERWEHRZUFahrTEN UND BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN

Die Feuerwehrezufahrt zu jedem einzelnen Werksbau muss ständig in ausreichender Breite (mindestens 4 m, bei Kurven 5 m) freigehalten werden. Bei Be- und Entladearbeiten auf Straßen, bei denen der normale Verkehrsfluss beeinträchtigt werden könnte, ist vor Beginn der Arbeiten die Betriebsfeuerwehr zu informieren (Tel. 2466).

Hydranten, Steigleitungen, Berieselungsanlagen und Beschäumungs-Öffnungen (Markierung: rot-weißes Schild) dürfen auf keinen Fall (auch nicht kurzzeitig) verstellt werden. Der Zugang zu Handfeuerlöschern und Schränken für Atemschutz-Geräte (grün/weiß schraffiert) ist ständig freizuhalten. Es ist strengstens verboten, Brandschutztüren oder andere Brandabschlüsse durch Einlegen von Keilen oder sonstigen Manipulationen in ihrer Funktion zu behindern.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

AUFSTELLUNG VON BAUHÜTTEN, VORRICHTEPLÄTZE, CONTAINERN und KRÄNEN

Die Aufstellung von Bauhütten und Containern sowie die Einrichtung von Plätzen für Arbeiten außerhalb von Anlagen (Vorrichteplätzen) darf nur mit besonderer Genehmigung des AG und nur exakt am angegebenen Ort erfolgen.

Für die Arbeiten auf Vorrichteplätzen führt der AN eine systematische Gefahrenbeurteilung durch und übergibt diese vorher an den AG.

Auf Feuerarbeiten und das Befahren von Behältern, Gruben, Schächten, Rohrleitungen und ähnlichen Betriebseinrichtungen auf diesen Vorrichteplätzen ist besonders einzugehen. Ergänzungsforderungen des AG sind einzuarbeiten. Für Feuerarbeiten ist vom AG die Genehmigung freizugeben (siehe Anhang 2). Für diese Freigabe ist nach Checkliste lt. Anhang 2 vorzugehen und diese sichtbar im Bereich des Vorrichteplatz aufzuhängen. Die BTF ist 5 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten durch Übermittlung der vollständig ausgefüllten Checkliste zu verständigen. Der Brandschutzbeauftragte behält sich vor, den Bereich bei Nichteinhaltung der Auflagen lt. Checkliste umgehend zu sperren.

Die Aufstellung von Kränen (Turmdrehkräne, Mobilkräne, Bauaufzüge, Hebebühnen) bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem AG. Die damit verbundenen Sicherheitsauflagen sind einzuhalten (Aufstellung von Kränen im Bereich von Hochspannungsleitungen und Werksrohrbrücken: siehe unten). Die schriftliche Freigabe der Verantwortlichen für alle Bereiche, die von Aufstellung und Betrieb des Kranes betroffen sein könnten, ist einzuholen.

Material-(-Zwischen-)lagerungen bedürfen der Zustimmung des AG.

HEBEARBEITEN

Das Arbeiten unterhalb von Kränen und schwebenden Lasten ist ausnahmslos verboten.

Die Arbeitsbereiche der Kräne sind im Betrieb und bei Hebearbeiten in geeigneter Form abzusichern.

KRANFAHRZEUGE UND ANDERE FAHRZEUGE MIT TELESKOPEINRICHTUNGEN

Generell ist besonderes Augenmerk auf vorhandene Durchfahrtshöhenbeschränkungen am vorgesehenen Fahrweg zu legen. Im Chemiepark Linz dürfen Fahrzeuge mit Ladebordkränen nur dann verwendet werden, wenn sie mit einer funktionierenden optischen und akustischen Warneinrichtung ausgerüstet sind.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

Diese Warneinrichtungen müssen bei der Inbetriebnahme des Fahrzeuges (Fahrzeug in Bewegung setzen) ein Signal geben, wenn der Kran/Arbeitsgerät über die normale Fahrzeughöhe hinausragt. In solchen Fällen ist das Fahren mit dem Fahrzeug im Chemiepark Linz grundsätzlich verboten.

Teleskopstapler und andere Fahrzeuge mit Teleskop- (z.B. Saugtankwagen mit entsprechendem Saugarm) oder Hubeinrichtungen (ausgenommen Gabelstapler), welche die Höhe von 4m überschreiten können, sind mit optischen oder akustischen Warneinrichtungen auszustatten, welche signalisieren wenn beim Fahren die normale Fahrzeughöhe überschritten wird.

In Ausnahmefällen, wo der Einsatz von Fahrzeugen ohne eine derartige Warneinrichtung unabdingbar ist, ist dies durch den AG zu genehmigen. Es muss in diesen Ausnahmefällen eine Kontrolle der Lage der Teleskopeinrichtungen durch eine 2.Person erfolgen (sofern es sich nicht um eine selbstfahrende Hubarbeitsbühne handelt, bei der der Fahrer sich am höchsten Punkt befindet). Die 2. Person hat vor Fahrtantritt die Position der Teleskopeinrichtung zu prüfen und während der Fahrt das Fahrzeug zu begleiten, um eine ständige Kontrolle der sicheren Position der Teleskopeinrichtung sicherzustellen.

Bei Einfahrten derartiger Fahrzeuge auf das Chemiepark Linz Gelände ist die Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen durch den AG zu prüfen und bei Abweichungen die Zufahrt zu verweigern.

ARBEITEN IM BEREICH DER WERKSROHRBRÜCKEN

Für sämtliche Arbeiten im Bereich der Werksrohrbrücken, bei denen die Gefahr einer mechanischen Einwirkung auf Rohrleitungen besteht oder bestehen könnte (z.B. Kranarbeiten), ist eine schriftliche Freigabe der für das Rohrnetz zuständigen Stelle einzuholen.

ARBEITEN IM STRASSEN - UND GLEISBEREICH

Arbeiten im Straßen- und Gleisbereich sind hinsichtlich Verkehrsbehinderung und Dauer weitestgehend einzuschränken. Die Inanspruchnahme oder Sperre von Verkehrsflächen für Arbeiten ist nur mit gesonderter Genehmigung des AG und des Straßen- oder Gleisbesitzers/-erhalters gestattet. Zusätzlich ist die Sperre über die Bau- oder Montageleitung im Detail bei Straßen mit der Betriebsfeuerwehr (Tel. 2466), bei Gleisanlagen mit der Vershubzentrale der Anschlussbahn (Tel. 2470) im Voraus abzusprechen. Die Verkehrsregelung und Verkehrssicherung in diesem Fall obliegt dem AN (ist bei Bedarf mit dem Tordienst abzusprechen).

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

GRUBEN UND KANÄLE

Unabhängig von der Abrechnungsregelung müssen ausgehobene, offene oder gepölte Baugruben hinsichtlich Arbeitsraum und Böschungsneigung den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und muss bei diesen die Standsicherheit der Böschungen (Baugrubenwände) voll gewährleistet sein.

In bestehenden Baugruben, Gruben, Schächten, Kanälen (z.B. Biokanal) und dergleichen darf - unabhängig davon, ob diese in Benützung sind oder nicht - nur nach gesonderter schriftlicher Erlaubnis (zusätzlicher Freigabeschein) gearbeitet werden.

ARBEITEN IM BEREICH VON HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN

Die beiden 110 kV Leitungssysteme am Chemiepark Linz sind als ständig spannungsführend zu betrachten. Bei Arbeiten unter der Freileitung oder in der Nähe der Freileitungsseile, bei denen der Sicherheitsabstand von 4 m unterschritten werden könnte (z.B.: Ausschwingen von Kranarmen, Kranlasten, Umfallen von Geräten, Fahrzeugen oder Einrichtungen, Fehlfunktion oder Fehlbedienung von Hebezeugen, etc.) muss vor Beginn der Arbeiten über den Verantwortlichen des AG eine schriftliche Freigabe vom Leitungsbetreiber (in diesem Fall die Austrian Power Grid / Verbund) eingeholt werden.

GRABARBEITEN und ARBEITEN UNTERFLUR, KRIEGSRELIKTE

Für alle Grabarbeiten ist eine schriftliche Freigabe gemäß Grabungserlaubnis-Schein im Anhang 1 vom Verantwortlichen des AG einzuholen:

LAT Nitrogen Linz GmbH Rohrnetzabteilung	unterirdisches Rohrnetz
LAT Nitrogen Linz GmbH Elektroabteilung bzw. deren Beauftragten	Kabelnetz
Vertellus Specialties Austria GmbH	Biokanal und sogenannter Reslwegkanal Kabelnetz
ESIM Chemicals GmbH	Kabelnetz
Patheon Austria GmbH & CO KG	Kabelnetz

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

Linz Netz GmbH

(Internetplanauskunft über www.linzag.at
und außerhalb der Normalarbeitszeiten beim
Diensthabenden Ingenieur 0732 3403 3409)

Kabelnetz

Bilfinger Industrial Service

Kühlwasser-Kanal

Die vorgegebenen Auflagen für die Arbeiten sind unbedingt einzuhalten.

Für die vorherige Koordination der Ausführungsfreigabe mit den jeweiligen verantwortlichen Fachbereichen bzw. den betroffenen Standortfirmen, ist der AG bzw. der Projektverantwortliche verantwortlich. Die Randgrenzen des beabsichtigten Grabungsbereiches sind planlich darzustellen und dem Freigebschein beizulegen sowie auch vor Ort eindeutig zu kennzeichnen (Absperrband, etc). Erst wenn diese Freigabe vorliegt, darf mit den Grabungen begonnen werden bzw. der Grabungsfreigabeschein ausgestellt werden.

Für die Dauer der Freilegung allfälliger Einbauten obliegt dem AN die Obsorge für die Einbauten. Freigelegte Einbauten dürfen weder betreten noch belastet werden. Sofern nicht an freigelegten Energiekabeln gearbeitet wird, sind diese als eingeschaltet zu betrachten und müssen temporär gegen mechanische Beschädigung geschützt werden (z.B. Holzverbau). Bei Beschädigung von Einbauten aufgrund der Nichteinhaltung der Auflagen hat der AN die Kosten der Wiederherstellung/Reparatur der Einbauten zu tragen und einen etwaigen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen bzw. den AG gegen allfällige diesbezügliche Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Vor Baubeginn hat sich der AN (über Vermittlung durch den AG) durch die für das jeweilige Unterflur-Rohrnetz am Chemiepark Linz verantwortlichen Stellen alle Schieberkappen, Unterflurhydranten, Schieberschächte usw. im Baubereich örtlich angeben zu lassen. Diese Einrichtungen sind vom AN auf Baudauer frei zugänglich zu halten und zu schützen.

Nach Beendigung der Arbeiten - vor Abnahme - hat der AN ggstl. Einrichtungen dem Rohrnetzverantwortlichen zu übergeben und sich die ordnungsgemäße Übergabe schriftlich bestätigen zu lassen.

Im Bereich des Chemieparks Linz besteht nach wie vor die Möglichkeit des Vorhandenseins von Kriegsrelikten im Untergrund. Vor Beginn von größeren Grabungsarbeiten muss die ausführende Firma in den Bombenblindgängerkataster des Chemieparks Linz Einschau nehmen (Abstimmung mit dem AG). Bei Grabungsarbeiten hat der AN entsprechend vorsichtig zu agieren und bei Auffinden von Kriegsrelikten die Arbeiten sofort einzustellen, alle im Baubereich Arbeitenden zu warnen, und sofort die Betriebsfeuerwehr (Tel. 2466) zu verständigen, die alle weiteren Schritte veranlasst.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

ÜBERWACHUNG

Das Führungspersonal des AN ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Regelung durch alle AN-Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen laufend zu überwachen. Die Bewachung seines Eigentums ist Aufgabe des AN. Der AG haftet nicht für Schäden durch Diebstahl.

HAFTUNG

Eine allfällige Beschränkung der Haftung des AN für die Leistungserbringung bewirkt keine Beschränkung der gesetzlichen oder in dieser Regelung vorgesehenen Haftung des AN im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

Anhang 1

Chemiepark Linz	Nr.: G	Grabungserlaubnis-Schein	<table border="1"> <tr><td>Feuer</td><td>122</td></tr> <tr><td>Mobil</td><td>0732 6914 122</td></tr> <tr><td>Unfall</td><td>144</td></tr> <tr><td>Mobil</td><td>0732 6914 144</td></tr> </table>	Feuer	122	Mobil	0732 6914 122	Unfall	144	Mobil	0732 6914 144
Feuer	122										
Mobil	0732 6914 122										
Unfall	144										
Mobil	0732 6914 144										
1. Anlage _____ Bau: _____ Bereich: _____											
Arbeit _____											
Arbeitslaubnis-Schein verknüpft _____ Nr.: _____ Nr.: _____ Nr.: _____											
Projektverantwortlicher: Name/Firma: _____											
Bewilligter Grabungsauftragnehmer: Firma: _____											
Durchführungsverantwortlicher: Name: _____											
Grabungserlaubnis-Schein gültig von: Datum: _____ Uhrzeit: _____ bis: Datum: _____ Uhrzeit: _____											
2. Unterfluranalyse											
Anfrage bei:											
<input checked="" type="checkbox"/> BOREALIS Site Service Tel. (0732) 6916-4546	Prüfung Ställe u. Grundigentümer: _____										
Freigabe Site Service:	Datum: _____	Uhrzeit: _____	Unterschrift: _____								
<input checked="" type="checkbox"/> BOREALIS Power Grid Tel. (0732) 6916-2550	Sicherheitmaßnahmen bzgl. Kriegsprellminen: nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>										
Freigabe Kabelnetz:	Datum: _____	Uhrzeit: _____	Unterschrift: _____								
<input checked="" type="checkbox"/> BOREALIS Rohrnetz Tel. (0732) 6916-2195	Sicherheitmaßnahmen bzgl. Rohrnetz: nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>										
Freigabe Rohrnetz:	Datum: _____	Uhrzeit: _____	Unterschrift: _____								
<input checked="" type="checkbox"/> Linz Netz GmbH Tel. (0732) 3403-3409 Grabungserlaubnis über Internet-Plan-Antrag der Linz AG Grabungstiefe ist Grabungstiefe:	Sicherheitmaßnahmen CPL Stromnetz: nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>										
Freigabe Stromnetz:	Datum: _____	Uhrzeit: _____	Unterschrift: _____								
<input type="checkbox"/> Pathon-Technik Tel. (0732) 6916-2651	Sicherheitmaßnahmen Pathon Kabelnetz: nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>										
Freigabe Kabelnetz Pathon:	Datum: _____	Uhrzeit: _____	Unterschrift: _____								
<input type="checkbox"/> ESIM-Chemicals Tel. (0732) 6916-2342	Sicherheitmaßnahmen Bio-Kanal & ESIM Kabelnetz: nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>										
Freigabe Bio-Kanal & Kabelnetz ESIM:	Datum: _____	Uhrzeit: _____	Unterschrift: _____								
<input type="checkbox"/> Billinger Industrial Service Tel. (0732) 6917-2389	Sicherheitmaßnahmen Kühlwasser-Kanal: nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>										
Freigabe KW-Kanal:	Datum: _____	Uhrzeit: _____	Unterschrift: _____								
<input type="checkbox"/> Sonstige:	vgl. Anlage Nr.: _____										
3. Grundstücksverantwortlicher Erlaubnis zur Grabung durch den Verantwortlichen für das Grundstück oder Grundigentümer											
Firma: _____ Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____											
4. Sicherheitsmaßnahmen											
<ul style="list-style-type: none"> in unmittelbarer Nähe von Kabeln (erkennbar durch Kabelwarnband oder Ziegelabdeckung) darf nur händisch gegraben werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Grabung erschütterungsfrei <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Grabung nur händisch <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ständiger Sicherungsposten erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> 		<ul style="list-style-type: none"> besondere Unterweisung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> welche: _____ sonstiges <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> 									
5. Vollständigkeit der Sicherheitsabfrage (Projektverantwortlicher)											
Alle notwendigen Sicherheitsfreigaben liegen vor, z.B. Nachbarbetriebe											
Datum: _____ Zeit: _____ Name: _____ Unterschrift: _____											
6. Freigabe (Freigebender) des Arbeitserlaubnisscheines											
Datum: _____ Zeit: _____ Name: _____ Unterschrift: _____											
7. Übernahme (Durchführungsverantwortlicher)											
Datum: _____ Zeit: _____ Name: _____ Unterschrift: _____											

Jänner 2019

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

Tägliche Verlängerung (Punkt 4 neu überprüfen)

notwendig ja nein (vom Projektverantwortlichen festzulegen)

Datum	Verlängernder (LL Abschnitt 2) Name/Unterschrift	Projektverantwortlicher Name/Unterschrift	Freigabender Name/Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

Anhang 2



Checkliste für Vorrichteplätze als Heißarbeitszonen:

Auftraggeber
Fa. _____
Projektleiter: _____
Durchwahl: _____

Linz am _____

Vorrichteplatz Bereich Bau _____ Aufheben des F-Schein im Schweißzelt
von: _____ bis: _____

Dieser umschlossene Bereich wird durch die BTF freigegeben wenn folgende Punkte eingehalten werden.

- Der Heißarbeitsplatz muss umschlossen sein (Zelt, Container, Einhausung)
- Bei Verwendung von Planen sind diese schwer entflammbar nach der ÖNORM EN 13501 = schwer entflammbar A1 auszuführen. Nachweis ist auf der Plane ersichtlich.
- Alle vermeidbaren Brandlasten sind aus dem Heißarbeitsplatz zu entfernen.
- Feuerlöscher für die Brandklassen A, B, und C müssen in ausreichender Menge (je nach Rauntrennung) vorhanden sein. Mind. 1 x P12 oder wenn mehrere Abtrennungen vorhanden sind 1 x P6 je Abtrennung.
- Die Feuerlöscher müssen gut sichtbar und an einem gut zugänglichen Punkt in unmittelbarer Nähe positioniert werden.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in Kleinmengen (Tagesbedarf) gelagert werden
- Druckgaspackungen (z.B.: Spraydosen) dürfen nur in Kleinmengen (Tagesbedarf) werden.
- Die Anzahl der Gasflaschen muss auf ein Minimum reduziert werden. Dies bedeutet es dürfen nur die Flaschen die zur Arbeitsverrichtung notwendig sind im Zelt gelagert werden. Reserveflaschen sind in einem Gaselager außerhalb des Vorrichteplatzes zu lagern. Dieses Lager ist im Baustelleneinrichtungsplan einzutragen und der Betriebsfeuerwehr zu übermitteln.
- 15 Minuten nach Beendigung der Heißarbeiten ist eine Nachkontrolle durch den Arbeitsausführenden durchzuführen um sicher zu stellen, dass es zu keinen Sekundärentzündungen gekommen ist.
- Es ist sicherzustellen, dass jederzeit eine Alarmierung der Einsatzkräfte möglich ist. Sollte die Alarmierung mittels Mobiltelefon erfolgen, so ist dieses im geladenen Zustand während der Arbeiten vorzuhalten.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

Anhang 2

- Des Weiteren ist die Notrufnummer 0732 / 6914 122 in diesem Mobiltelefon zu speichern.
- Am Zeit sind der Name und die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen gut sichtbar anzubringen.
- Sammelplätze und umliegende Hydranten sind freizuhalten.
- Die Freigabe wird gut sichtbar im Bereich des Vorrichtplatzes angebracht.
- Der Baustelleneinrichtungsplan wird an die BTF übermittelt

Diese Freigabe ist bis beschränkt.

Dies Freigabe kann bei Verstößen gegen Brandschutzaufgaben oder allgemeinen Sicherheitsvorschriften jederzeit entzogen werden.

Freigabe erteilt:

Unterschrift AG: _____ Unterschrift AN: _____

Diese Freigabe ergeht mit dem Baustelleneinrichtungsplan 5 Arbeitstage vor Inkrafttreten an feuerwehr.umweltzentrale@btf-chemiepark.com

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

Anhang 3



Checkliste für Raucherbereiche:

Linz am _____

Auftraggeber
Fa. _____
Projektleiter: _____
Durchwahl: _____

**Benützung eines Unterstandes/Containers als Raucherbereich für die
Abstellung/Arbeiten im Bereich Bau _____**
Von: _____ bis: _____

Die Betriebsfeuerwehr gibt, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden, den definierten Bereich als Raucherzone frei.

- Der Raucherbereich muss von mindestens drei Seiten umschlossen sein.
- Es darf ausschließlich in dem dafür vorgesehen und gekennzeichneten Bereich geraucht werden.
- Es müssen Sicherheitsmülleimer verwendet werden.
- Es müssen Sicherheitsaschenbecher verwendet werden.
- Ein Feuerlöscher P6 ist bereit zu stellen.
- Um auf das Rauchverbot außerhalb des definierten Bereichs hinzuweisen, ist an der Plane/ Containertür das Verbotsschild: „Rauchen verboten“ anzubringen.
- Es dürfen sich keine unnötigen Brandlasten in unmittelbarer Nähe befinden. (Druckgaspackungen, Mülltonnen, brennbare Baumaterialien, usw.)
- Die Planen für eine Einhausung des Bereiches müssen aus schwer entflammendem Material gem. ÖNORM EN 13501 - A1 schwer entflammbar ausgeführt sein. Nachweis ist auf der Plane ersichtlich.

Bei Zuwiderhandlung oder Auffinden von Zigarettenkippen im unmittelbaren Bereich wird die Rauchererlaubnis umgehend entzogen.

Freigabe erteilt:

Unterschrift AG: _____ Unterschrift AN: _____

Diese Freigabe ergeht mit dem Baustelleneinrichtungsplan 5 Arbeitstage vor Inkrafttreten an feuerwehr.umweltzentrale@btf-chemiepark.com